Dr. Eberhard Kern

KERNig

Kompakte Infos von uns für Sie

1.ste Quartal 2023
Heute von Dr. Eberhard Kern

Frau Susanne Herzog

Unser Praxistipp

Steuerliche Neuregelung für Photovoltaikanlagen

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber noch kurz vor Jahresende eine ganze Reihe von steuerlichen Änderungen verabschiedet. Im Bereich der PV-Anlagen wurde bis zu einer gewissen Größe rückwirkend zum 1.1.2022 eine Einkommensteuerbefreiung eingeführt.
Dies gilt für PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern oder Gewerbebauten bis zu einer Leistung von 30 KWp.
Bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, sowie gemischt genutzten Gebäuden gilt pro Einheit eine Leistungsgrenze von 15 KWp.
Auf einem 5-Familienhaus ist somit eine PV-Anlage bis zu 75 kWp (5 x 15 kWp) begünstigt.
Die absolut begünstigte Höchstgrenze beträgt 100 kWp pro Gebäude und Person oder Personengruppe.

Bei Einhaltung dieser Grenzen müssen weder die Einnahmen (aus Verkauf an Strombetreiber oder aus Verkauf an Mieter) noch der eigene Stromverbrauch versteuert werden.
Es muss beim Finanzamt keine Steuererklärung (EÜR) für diese Anlagen mehr abgegeben werden.
Dies gilt jedoch nur für den Betreiber der PV-Anlage. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Anlage sich im Eigentum des Betreibers befindet oder ob der Betreiber diese Anlage angemietet hat.

Die Steuerbefreiung gilt bei Einhaltung dieser Grenzen auch zwingend für Anlagen, welche vor dem 1.1.2022 angeschafft wurden.

Auch bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der PV-Anlagen wurden Änderungen verabschiedet, allerdings erst für neue Anlagen, welche nach dem 1.1.2023 geliefert bzw. montiert werden.

Für alle ab dem 1.1.2023 gelieferte bzw. montierte PV-Anlagen gilt ein Umsatzsteuersatz von 0%. Dies hat den positiven Effekt, dass der Anlagenbetreiber nicht mehr zur Umsatzsteuer optieren muss, um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen (es gibt ja keine Vorsteuer auf die Anlage mehr, da der Steuersatz 0% beträgt).

Damit entfällt auch die Umsatzbesteuerung der Einnahmen aus dem Stromverkauf oder der Eigennutzung, sofern die Kleinunternehmergrenze von 22.000 EUR (Summe der Einnahmen aus Verkauf und Eigenverbrauch des Stroms) pro Jahr nicht überschritten wird. Anlagenbetreiber, deren umsatzsteuerpflichtige Einnahmen (Summe aus Einnahmen aus PV-Anlagen und anderweitigen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen) größer als 22.000 EUR pro Jahr sind, müssen allerdings ihre Einnahmen und den Eigenverbrauch aus der PV-Anlage weiterhin der Umsatzsteuer unterwerfen. Ebenso Anlagenbetreiber, welche in der Vergangenheit zur Umsatzsteuer optiert haben. Die Options-Bindungsfrist beträgt 5 Jahre.

Im Falle der Anwendung der Kleinunternehmerregelung entfällt die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen.

Damit müssen im Idealfall (Einhaltung der obigen Grenzwerte) bei einer im Jahr 2023 erstmals errichteten PV-Anlage keine Steuererklärungen für die PV-Anlage mehr abgegeben werden. Die Abgabe eines steuerlichen Erfassungsbogens entfällt.

Somit kommt es zu einer deutlichen Vereinfachung.

Gerne beantworten wir Ihre weiteren Fragen zu diesem Thema.

Kanzlei-News

Wir haben Frau Claudia Dettling und Frau Jennifer Bökle in die Elternzeit verabschiedet und wünschen für den Familienzuwachs alles Gute.

Wir begrüßen unsere neue Kolleginnen:

- Frau Petra Nunes Moreira im Sekretariatsteam
- Frau Carolin Mayer im Einkommensteuer Team

Witz des Monats

Das Finanzamt schreibt mir: „Letzte Mahnung“……..Die machen wohl zu 😂